

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 3/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Beschwerdegegner.

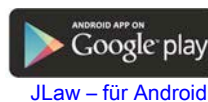
Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Sie war deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Beschwerdeführerin hat zwar auf einen Zulassungsgrund hingewiesen, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Sie behauptet, das angegriffene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler, nämlich auf einem Verstoß gegen § 128 Abs 1 SGG durch das Sozialgericht (SG). Der behauptete Zulassungsgrund ist aber nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Ein Zulassungsgrund muß schlüssig dargetan werden. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 14). Hieran fehlt es. Die Beschwerdeführerin rügt in erster Linie einen Verfahrensfehler des SG und nicht einen solchen des Landessozialgerichts (LSG), ohne darzulegen, in welcher Weise der Verfahrensfehler beim LSG fortgewirkt haben soll, also das Urteil des LSG auf ihm beruht. Selbst wenn man dem Vorbringen entnehmen will, daß dem Berufungsgericht nicht vorgeworfen wird, es habe keinen Beweis erhoben - was angesichts einer Verwerfung der Berufung als unzulässig rechtlich ohne Belang wäre -, sondern daß es wegen des Verfahrensfehlers des SG die Berufung als statthaft hätte behandeln müssen, fehlt es an einer ausreichenden Darlegung. Das LSG hat ausführlich begründet, weshalb es mit dem SG den Sachverhalt für ausreichend ermittelt gehalten hat. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist das SG dem Beweisantrag der Klägerin mit einer hinreichenden Begründung nicht gefolgt; eine weitere Aufklärung hinsichtlich der Fettleibigkeit sei nur geboten gewesen, wenn sie sich aufgrund einer schädigungsbedingten endokrinen Störung entwickelt habe. Diese Auffassung teilt die Beschwerdeführerin nicht, setzt sich mit ihr jedoch nicht auseinander, so daß nicht erkennbar wird, inwiefern diese medizinisch-juristische Beurteilung verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sein soll.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

